

Informationsvorlage

Vorlagen-Nr.: I 2021/004

Amt: 20 Finanzverwaltung
Verfasser: Herr Andreas Funk

Datum: 04.01.2021

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.01.2021	nicht öffentlich
Stadtrat	04.02.2021	öffentlich

Betreff:

Informationen nach § 12 Abs. 4 Nr. 3 und 4 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital - 4. Quartal 2020

Sach- und Rechtslage:

In der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital sind im § 12 Abs. 4 Nr. 3 und 4 Informationspflichten des Oberbürgermeisters geregelt. Mit dieser Vorlage wird diesen Informationspflichten Rechnung getragen:

1. Im 4. Quartal 2020 wurden vom Oberbürgermeister keine Entscheidungen über die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung getroffen.

An dieser Stelle wird informiert, dass bei einem Investitionsdarlehen bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) mit einer ursprünglichen Darlehensrestlaufzeit bis 1. Januar 2026 die Zinsbindungsfrist zum 1. Januar 2021 auslief. Das Darlehen hatte zu diesem Zeitpunkt eine Restschuld in Höhe von 366.666,40 Euro. Für das Haushaltsjahr 2021 war aus Anlass des Ablaufs der Zinsbindungsfrist eine außerordentliche und vollständige Tilgung des Darlehens geplant. Da der 31. Dezember eines Jahres keinen Bankarbeitstag darstellt, wurde hier mit der SAB eine Darlehensrückzahlung zum 30. Dezember 2020 vereinbart, so dass die für 2021 geplante außerordentliche Tilgung des Darlehens in das Haushaltsjahr 2020 „vorgezogen“ wurde.

2. Im 4. Quartal 2020 wurde vom Oberbürgermeister eine Entscheidung über die befristete Niederschlagung und keine Entscheidung über den Verzicht auf Forderungen im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung getroffen. Im betroffenen Fall wurden Forderungen in Höhe von insgesamt 6.227,30 Euro für die Dauer von einem Jahr befristet niedergeschlagen. Grund hierfür war die aktuell erfolglose Vollstreckung von Gewerbesteuerforderungen ggü. einer nicht mehr aktiv am Geschäftsleben teilnehmenden GmbH, deren Geschäftsführer vermögenslos ist. Haftungsansprüche gegen den Geschäftsführer scheiden damit aus, Ansprüche ggü. den Gesellschaftern können unter Berücksichtigung deren Wohnsitze in der Russischen Föderation nicht geltend gemacht werden.

Rumberg
Oberbürgermeister